

Statuten des Vereins

LIPSTICK – PUTTER's



**Statutenänderungen
gemäss 5. ordentlichen GV vom 28. März 2017**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen LIPSTICK-PUTTER's (LSP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinhausen.

2. Zweck und Ziel

Im Vordergrund steht das gesellschaftliche Beisammensein gleichgesinnter Golfspieler. Das Golfspiel soll gefördert und die Kameradschaft gepflegt werden.

3. Mittel

Die Mittel für den Verein setzen sich einzig aus den definierten Beiträgen gemäss „Strafenkatalog“ zusammen (siehe dazu Anhang A: „LSP Spielregeln und Strafenkatalog“). Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

4. Mitgliedschaft

Die Anzahl Mitglieder ist auf maximal 12 Personen beschränkt, inkl. Vorstand. Gäste sind willkommen und können an Golfunden des Vereins teilnehmen.

5. Gästereglement

Gäste können gebührenfrei an einer offiziellen 9- oder 18-Loch Golfunde teilnehmen.

Für Gäste gelten bei einer 18-Loch Golfunde folgende Bestimmungen (Reglementpunkte) im Dokument „LSP Spielregeln und Strafenkatalog“: f), h), i) und o).

Gäste können die Strokeplay- und/oder Stableford-Wertung gewinnen, haben aber keinen Anspruch auf den Wanderpokal (keine Namensnennungen auf dem Pokal) oder Nennung auf der Vereins-Homepage.

Gäste bezahlen Ihre Strafgebühren unmittelbar nach der Golfunde oder im anschliessenden Ausgang an den Kassier oder bei dessen Abwesenheit, an ein anderes Vorstandsmitglied.

6. Neueintritt

Für Anwärter auf eine Mitgliedschaft gelten die gleichen Regeln wie für Mitglieder. Anwärter können zuhänden des Präsidenten einen schriftlich begründeten Antrag auf Aufnahme stellen, welcher an der nächstmöglichen Generalversammlung (GV) behandelt wird. Ein Neumitglied kann an einer GV nur einstimmig gewählt werden. Mitglieder die nicht an der GV teilnehmen können, teilen dem Präsidenten ihre Meinung schriftlich mit. Nur so zählt auch Ihre Stimme an der GV. Wird ein Neumitglied aufgenommen, muss dieses Neumitglied eine Getränkeunde bezahlen. Zusätzlich wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag zuhänden der Vereinskasse fällig, welcher sich wie folgt berechnet:

Vereinsvermögen per GV der Aufnahme des Neumitgliedes dividiert durch die Anzahl Mitglieder

(Bsp.: Vereinsvermögen Fr. 1'000.00 / Anzahl Mitglieder 5 = Fr. 200.00)

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich aus dem Verein austreten. Sämtliche offenen und geleisteten Zahlungen gehen zuhänden des Vereinsvermögens.
- Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds und mit absolutem Mehr an einer GV ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a. **der Generalversammlung (GV)**, welche einmal jährlich stattfindet, bis 31. März.
- b. **dem Vorstand**, welcher sich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar zusammensetzt:
 - **Präsident:** Der Präsident wird an der GV für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Der abtretende Präsident ist für die Nachfolge besorgt.
 - **Vizepräsident:** ist der Zweitplatzierte der Stableford-Jahreswertung (gemäss Punkt 10). Der Vizepräsident tritt sein Amt jeweils per 01.01. des neuen Jahres an.
 - **Kassier:** der an der Gründungsversammlung einstimmig gewählte Kassier tritt sein Amt auf Lebzeiten an und kann dieses nur in einem Notfall mit schriftlich begründetem Antrag an die GV abtreten. Der Kassier kann nie gleichzeitig auch Revisor sein.
 - **Aktuar:** der an der Gründungsversammlung einstimmig gewählte Aktuar tritt sein Amt auf Lebzeiten an und kann dieses nur in einem Notfall mit schriftlich begründetem Antrag an die GV abtreten.
- c. **Der Rechnungsrevisor**, ist jeweils der Letzte der Stableford-Jahreswertung (gemäss Punkt 10). Auch der Revisor tritt sein Amt jeweils per 01.01. des neuen Jahres an. Wird der Kassier Letzter der Stableford-Jahreswertung, übernimmt der Zweit-Letzte das Amt des Rechnungsrevisors.

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Der Präsident lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich inkl. Traktandenliste ein.

Die GV hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Bestätigung des Vorstandes, sowie des Rechnungsrevisoren
- b. Abnahme Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c. Festsetzung und Änderung der Statuten
- d. Festsetzung und Änderung des Dokuments „LSP Spielregeln und Strafenkatalog“
- e. Behandlung der Neumitglieder-Gesuche
- f. Behandlung der Ausschlüsse und der Ausschlussrekurse
- g. Festlegung der Jahresprogramms

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit, hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Konsumationskosten der GV werden vom Vereinsvermögen bezahlt.

10. Bestätigung der Vorstandsfunktionen anhand der Stableford-Jahreswertung

a. Sieger der Stableford-Jahreswertung

Sieger der Stableford-Jahreswertung ist, wer innerhalb eines Vereinsjahres die meisten 18-Loch Golfrunden in der Stableford-Wertung gewonnen hat.

Bei mehreren Spielern mit gleicher Anzahl Siege in der Stableford-Wertung gewinnt derjenige, welcher innerhalb dieses Vereinsjahres an mehr 18-Loch Golfrunden gespielt hat.

Sollten mehrere Spieler an gleichviel Runden teilgenommen haben, dann gewinnt die Stableford-Jahreswertung jener Spieler mit dem tiefsten Handicap.

Der Sieger der Stableford-Jahreswertung wird per 01.01. des neuen Jahres Vize-Präsident.

b. Verlierer der Stableford-Jahreswertung

Verlierer der Stableford-Jahreswertung ist, wer innerhalb eines Vereinsjahres die wenigsten 18-Loch Golfrunden in der Stableford-Wertung gewonnen hat.

Bei mehreren Spielern mit gleicher Anzahl Siege in der Stableford-Wertung verliert derjenige, welcher innerhalb dieses Vereinsjahres am wenigsten 18-Loch Golfrunden gespielt hat.

Sollten mehrere Spieler an gleichviel Runden teilgenommen haben, dann verliert die Stableford-Jahreswertung jener Spieler mit dem höchsten Handicap.

Der Verlierer der Stableford-Jahreswertung wird per 01.01. des neuen Jahres Rechnungsrevisor.

c. Spezialfälle

Der Kassier kann auch zwei Vorstandsfunktionen übernehmen, d.h. Präsident und Kassier oder Vize-Präsident und Kassier.

Auch der Aktuar kann zwei Vorstandsfunktionen übernehmen, d.h. Präsident und Aktuar, Vize-Präsident und Aktuar oder Rechnungsrevisor und Aktuar.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur an der GV mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

13. Auflösung

Der Verein kann anlässlich einer GV, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind, mit einfachem Mehr aufgelöst werden. Über den Zweck des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vereinsvermögens, wird mit einfachem Mehr entschieden.

Zug, 5. April 2017

.....
Walter Rüegg
Präsident

.....
Walter Brutscher
Aktuar